

gen erfaßt, die vorher nicht mit Strafe bedroht waren, darf diese Bestimmung nicht auf die vor ihrem Inkrafttreten begangenen, vorher straflosen Handlungen angewendet werden.

Gleiches gilt für die im Allgemeinen Teil geregelten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Das Rückwirkungsverbot schließt es beispielsweise aus, Bestimmungen zur Regelung der Zurechnungsfähigkeit bei Rauschtätern (§ 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 Satz 3 StGB) auf vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangene Taten anzuwenden, weil sie gegenüber der Regelung des § 330a des alten StGB eine Verschärfung darstellen.

- b) die *gesetzliche Sanktion*, d. h. auf alle in den betreffenden speziellen und den allgemeinen Strafrechtsnormen enthaltenen Festlegungen hinsichtlich der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Erweitert beispielsweise eine gesetzliche Änderung der Vorschriften des Allgemeinen Teils den Anwendungsbereich von Hauptstrafen (wie z. B. der Haftstrafe) oder von Zusatzstrafen, darf die Neuregelung nicht auf Handlungen angewendet werden, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen wurden und bei denen nach der zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Regelung diese Maßnahmen noch nicht gesetzlich vorgesehen waren.¹⁷

- c) die im Strafgesetzbuch vorgesehenen *gerichtlich anzuordnenden* Verpflichtungen zu ärztlicher Heilbehandlung, Maßnahmen der Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und strafrechtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter. Diese Maßnahmen sind untrennbar mit den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbunden. Sie dienen der Sicherung ihres Zwecks und können — wie diese selbst — mit einer nachhaltigen Einschränkung der Rechte und Interessen des Betroffenen verbunden sein. Der Schutzcharakter des Rückwirkungsverbotes erfordert es, daß Bestimmungen, die gerichtlich anzuordnende Heil- und Wiedereingliederungsmaßnahmen neu einführen, sie verschärfen oder ihren Anwendungsbereich erweitern, keine rückwirkende Anwendung finden.

Das Rückwirkungsverbot erstreckt sich dagegen *nicht* auf die Bestimmungen des Strafverfahrensrechts und andere, die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung betreffende Rechtsnormen. Hier gilt der Grundsatz, daß die zum Zeitpunkt der Durchführung des Strafverfahrens oder anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung geltenden Bestimmungen anzuwenden sind (vgl. § 6 EGStGB).

Beispielsweise sind nicht die zum Zeitpunkt der Tatbegehung, sondern die zum Zeitpunkt der Verfahrensdurchführung geltenden Bestimmungen über die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfristen, die Tilgungsfristen im Strafregister, die gesetzlichen Befugnisse der Leiter und Leitungen bei der Wiedereingliederung Vorbestrafter (im Unterschied zu den obengenannten gerichtlich anzuordnenden strafrechtlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen) anzuwenden, auch wenn mit

¹⁷ So wurde beispielsweise entschieden, daß die im alten Strafgesetzbuch nicht vorgesehene Strafmaßnahme der Einweisung in ein Jugendhaus (§ 75 StGB) nicht auf Straftaten Jugendlicher angewendet werden darf, die vor dem 1.7.1968 begangen wurden (vgl. Neue Justiz, 12/1969, S. 373).